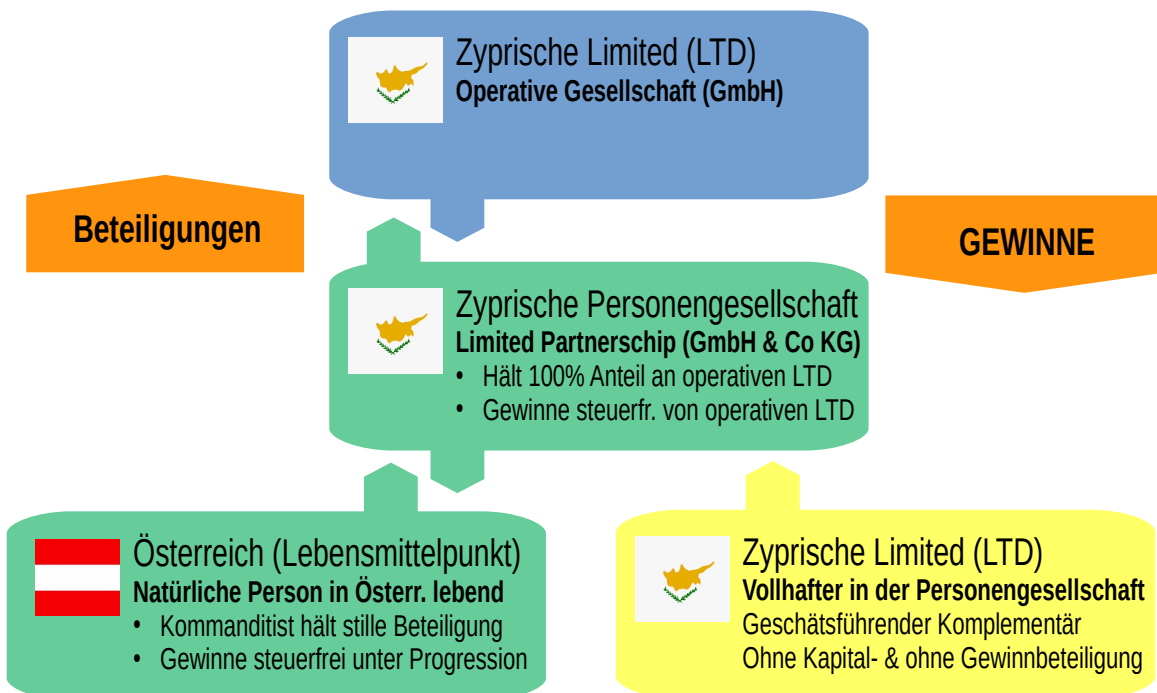


## ORGANSCHAFTSMODELL DBA zwischen Österreich & Zypern



## Steuerfrei in Österreich dank Zypern-Organschaft

**Die Zypern-Organschaft baut auf dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf:**

„Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen“.

Das Österreichische Steuer- und Rechtssystem und das Deutsche sind sich sehr ähnlich. Wer aber in Österreich seinen Wohnsitz und seinen Lebensmittelpunkt hat, kann die einzigartigen Möglichkeiten der **Zypern-Organschaft von Österreich aus** nutzen.

Für alle Österreicher und alle jene, die sich Österreich als zukünftigen Wohnsitz vorstellen können, gibt es ein äußerst attraktives, legales Steueroptimierungsmodell.

Dieses Modell ist etwas komplizierter, hat sich in der Praxis jedoch bewährt und wird von den österreichischen Finanzbehörden als legitim bewertet. Ähnlich dem „Double Irish Dutch Sandwich“ handelt es sich hier um eine **Dreier-Struktur**, die jedoch drei Unternehmen aus einem einzigen Land vereint.

**INFO für Limited Zypern:** Auslandsunternehmer - mit österreichischem Wohnsitz - brauchen Substanz, um den Steuersitz in Zypern haben zu können.

**Substanz** erreicht man nur durch eine **ordnungsgemäße Betriebsstätte, eigene Mitarbeiter und geschäftliche Oberleitung im Land des Firmensitzes.**

Eine Limited in Zypern - ohne dem Organschaftsmodell – rechnet sich erst ab hohen Gewinnspannen von etwa 100T Euro.

Grundsätzlich reduzieren Unternehmer mit der Zypern Ltd Substanz-Lösung - ohne dem Organschaftsmodell - lediglich ihre **Körperschaftssteuer**, müssen aber auf sämtliche Geldflüsse an sich (**Gewinne & Dividenten**) aber weiterhin entsprechende Steuern in ihrem Wohnsitzland zahlen.

## Mit Zypern-Organschaft einkommenssteuerfrei in Österreich

Nicht so bei der Zypern-Organschaft, mit der es völlig rechtssicher möglich ist, seine **Einkommenssteuerbelastung auf Null** zu senken. Die einzigen Steuern, die man zahlt, sind die Körperschaftssteuer in Zypern und die Umsatzsteuern. Zypriotische Gesellschaften können sogar Kursgewinne aus Aktieninvestitionen und Trading komplett steuerfrei ohne Haltefristen vereinnahmen.

Vereinfacht gesagt heißt dies, dass Aktieninvestoren und Trader auch mit österreichischem Wohnsitz komplett steuerfrei leben können. Nachdem Österreich Kursgewinne für Privatpersonen seit 2011 besteuert, ist dies eine interessante Alternative.

Möglich macht dies eine Besonderheit im **Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Zypern**. So etwas finden wir auch wo anders, zB beim Steuervorbehalt im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Portugal und anderen Ländern. Die Steuerfreiheit in Portugal gilt für bestimmte Gruppen von Personen, die den NHR-Status beantragen.

**Steuervorbehalt** bedeutet, dass einem Land laut DBA das Besteuerungsrecht zusteht, dieses aber aus verschiedenen Gründen – etwa um Investitionen anzulocken – darauf verzichtet. So einen Steuervorbehalt gibt es auch im DBA zwischen Österreich und Zypern, der das Modell der Zypern-Organschaft erst ermöglicht. Dort heißt es:

### Artikel 7

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus.

...

(8) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Gewinne“ umfasst auch Gewinne eines Gesellschafters aus seiner Beteiligung an einer Personengesellschaft, einschließlich der Beteiligung an einer stillen Gesellschaft.

Ermöglicht wird die hier vorgestellte Zypern-Organschaft durch den Wortlaut des Paragraphen 8.

**INFO:** So sind Entnahmen aus einer zypriotischen Personengesellschaft nämlich keine Dividenden, sondern **Gewinnentnahmen**. Gewinne einer Personengesellschaft werden ähnlich einer amerikanischen LLC immer an die Gesellschafter durchgereicht.

Folglich ist die Übereinkunft im DBA über Dividenden nicht anzuwenden, weil es sich ja eben nicht um solche handelt.

Nun heißt es aber im ersten Paragraph, dass Gewinne ausschließlich im Land des Firmensitzes besteuert werden dürfen. Zypern hat also einen **Steuervorbehalt auf Gewinne aus Personengesellschaften**. Allerdings verzichtet Zypern auf das Besteuerungsrecht auf Personengesellschaften, solange deren Gesellschafter nicht wohnhaft in Zypern sind. Dies ist auch in einigen weiteren Staaten wie Großbritannien und Kanada normal, nicht aber etwa in Deutschland und Österreich wo eine örtliche Kommanditgesellschaft immer unter die beschränkte Steuerpflicht fällt.

Zypern hat also das alleinige Besteuerungsrecht auf Gewinne aus Personengesellschaften, wendet es aber nicht an. Folglich sind diese Gewinne **nicht nur in Österreich steuerfrei, sondern auch in Zypern**.

Paragraph 8 Artikel 7 wertet also Gewinne einer Personengesellschaft ausdrücklich als Unternehmensgewinne, welche nur am Firmensitz besteuert werden dürfen.

Um dieses elegante Modell in die Tat umzusetzen braucht man letztlich drei **Gesellschaften in Zypern**.

Im Mittelpunkt steht dabei eine zyprische Personengesellschaft, die von zwei Limiteds in Zypern unterstützt wird.

## Die Dreierstruktur in Zypern



Die Zypern-Organschaft bildet eine Pyramide aus drei Unternehmen und der natürlichen Person in Österreich (oder natürlichen Personen).

Oben steht dabei die **operative Limited**, die für den Geschäftsbetrieb in Zypern gegründet wird. Diese wird 100%ig von der zypriotischen **Personengesellschaft** gehalten, was im Gegenzug die komplette Gewinnverlagerung in diese Personengesellschaft ermöglicht.

Die Personengesellschaft wiederum braucht zwei Partner, die sich ähnlich einer deutschen Kommanditgesellschaft als Kommanditist und Komplementär bezeichnen lassen.

**Ein Kommanditist ist eine Person mit österreichischem Wohnsitz**, die still an der Personengesellschaft beteiligt ist und in keinerlei Geschäftsführungsaktivitäten verstrickt sein darf. Es sind auch mehrere Personen möglich.

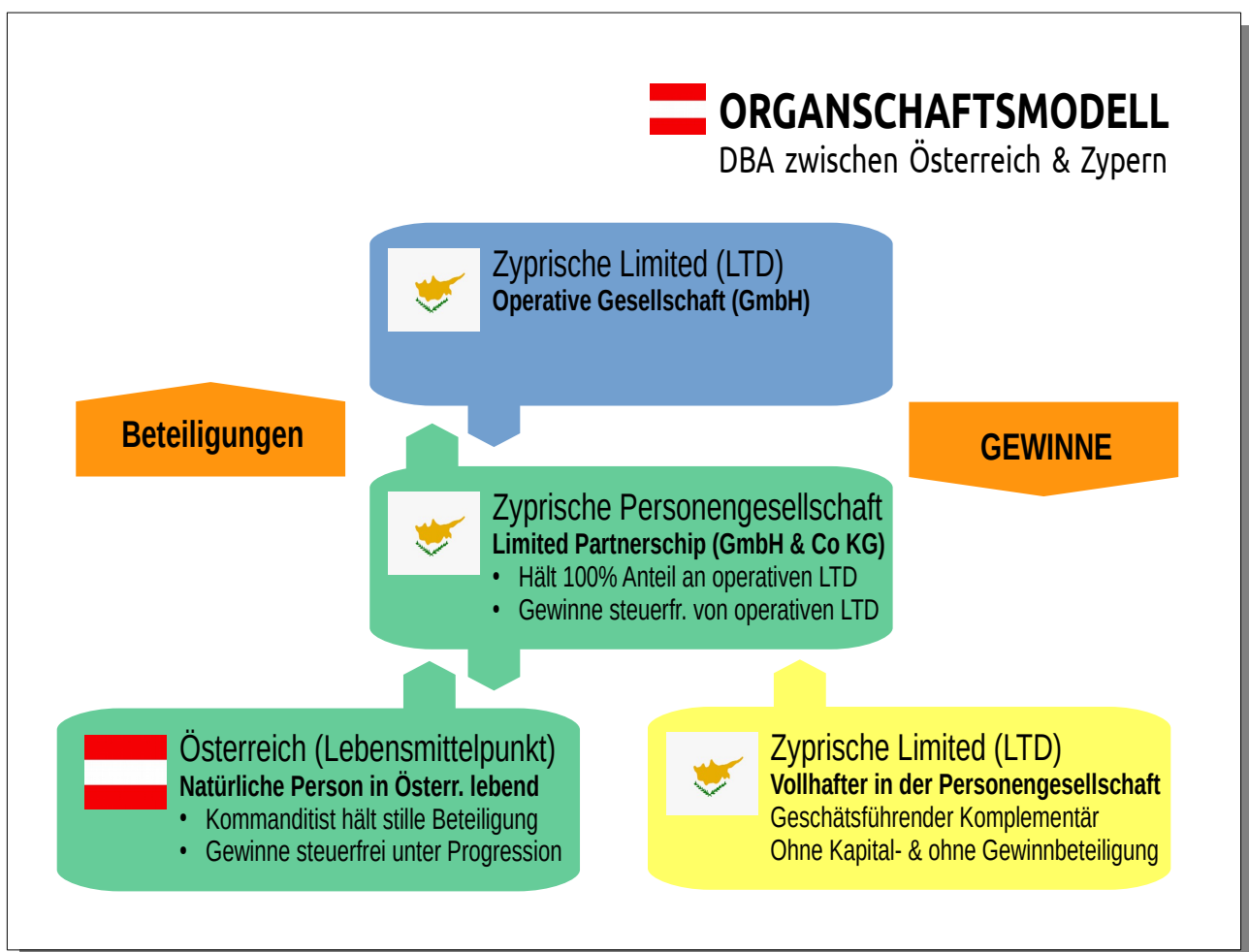
Die Geschäftsführung wird hingegen von einer voll haftenden **Limited aus Zypern als Komplementär** übernommen, die jedoch keinerlei Kapital- und Gewinnbeteiligung an der zyprischen Personengesellschaft unterhält. Diese Geschäftsführungs-Limited muss Substanz in Zypern haben und eine einfache Betriebsstätte auf Zypern unterhalten.

In der Praxis werden die Umsätze von der operativen Limited auf Zypern erwirtschaftet und die Gewinne mit der Körperschaftssteuer versteuert. Der **Gewinn nach Steuern** fließt komplett in die Personengesellschaft ab (die zu 100% die operative Limited besitzt), an der wiederum eine natürliche Person aus Österreich zu 100% eine Stille Beteiligung hält. (Es können auch mehrere natürliche Personen die Anteile halten.)

Das heißt, diese natürliche Person vereinnahmt sämtliche Gewinne der operativen Limited über die Personengesellschaft steuerfrei in Österreich.

Dabei gilt der **Progressionsvorbehalt**. Das heißt, sämtliches Einkommen der Zypern-Organschaft wird als Bemessungsgrundlage in Österreich herangezogen, nicht jedoch besteuert. In Folge heißt dies, dass vermutlich sämtliches zusätzliches Einkommen außerhalb der Zypern-Organschaft auch mit dem Spitzensteuersatz belegt wird.

Folgende **Grafik** zeigt das Modell der Zypern-Organschaft nochmals übersichtlich.



## Die operative Limited in Zypern

Diese Gesellschaft ist das **eigentliche Unternehmen, das zum beabsichtigten Geschäftszweck gegründet wird**. Es ist eine normale **auf Zypern residente Gesellschaft mit Substanz** und führt dort entsprechende Steuern ab. Außerdem ist sie in der Lage etwa auf Zypern Lizenzen zu vergeben oder Lizenzen (zB Forex-Lizenz um ca 50T Euro) zu erwerben. **Substanz erreicht sie nur durch eine ordnungsgemäße Betriebsstätte, eigene Mitarbeiter und geschäftliche Oberleitung im Land des Firmensitzes.**

Generell fallen für diese operative Zypern-Limited **12,5% Körperschaftssteuern** an. Die unternehmerfreundlichen Behörden Zyperns zählen zu den großzügigsten Europas. So kann man fast alles von der Steuer absetzen und somit seinen Gewinn wesentlich verringern. Auch die lokale **Umsatzsteuer ist mit nur 18%** im EU-Vergleich niedrig.

Eine Sonderregelung gibt es für Einkünfte aus Lizenzrechten und Geistigem Eigentum, die **reduziert** versteuert werden können. **Einkünfte aus Verwertungsrechten** sind auch Bücher, Digitale Produkte, Markenrechte und vieles mehr.

Sehr interessant an der Zypern-Limited ist auch die **komplette Freistellung von Besteuerung aus Kursgewinnen und Dividenden**. Die Zypern-Limited ist deshalb auch ein ideales Vehikel als Holding zur Verwaltung von Firmenanteilen und Vermögen.

Insbesondere die Steuerfreiheit auf Kursgewinne kombiniert mit preiswerten Forex- und Broker-Lizenzen ist der Grund dafür, dass so viele Broker und Trader mit Zypern-Firmen agieren. Kursgewinne sind hier ohne Ausnahmen und jegliche Haltefristen steuerfrei – egal in welche Richtung man Finanzgeschäfte tätigt.

Für Investoren und Trader mit Wohnsitz in Österreich ist die Zypern-Organschaft damit die ultimative Lösung. **Es können aber auch viele andere österreichische Unternehmer massiv von der Lösung profitieren. Schließlich halbiert sich der der Körperschaftsteuersatz und sie können sämtliches Einkommen steuerfrei unter Progressionsvorbehalt an sich selbst auszahlen.**

## Die zyprische Personengesellschaft

Die **Personengesellschaft** ist zu 100% an der operativen Limited beteiligt. Im Gegenzug erhält sie alle Dividenden der operativen Limited.

Dabei sind weder Quellensteuern auf Ebene der operativen noch auf Ebene der Personengesellschaft fällig. Weil es eine Personengesellschaft ist, werden die Gewinne keiner Körperschaftsbesteuerung unterworfen, sondern direkt an die Gesellschafter **durchgereicht**.

**Die Gesellschafter der Personengesellschaft** sind einerseits der voll haftende Komplementär einer weiteren Zypern-Limited, andererseits der oder die beschränkt haftende(n) Kommanditist(en) aus Österreich.

Diese Komplementär-Limited verfügt über keine Gewinnbeteiligung, weshalb auf dieser Ebene auch keine Steuern zu zahlen sind. Stattdessen fließt der gesamte **Gewinn an den/die Kommanditisten**, also an die österreichische(n) Person(en) mit stiller Beteiligung an der Personengesellschaft. Aufgrund des Steuervorbehalts im DBA darf Österreich diesen Gewinn nicht besteuern und Zypern tut es auch nicht.

**Folglich fallen überhaupt keine Steuern auf Ebene der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter an.**

## Die Geschäftsführungs-Limited als Komplementär

Wesentlich zur Anerkennung der Zypern-Organschaft ist die Existenz der zweiten **Zypern-Limited als Komplementär der Personengesellschaft**. Diese Limited ist voll haftender Gesellschafter der Personengesellschaft, weist aber keine Kapital- und Gewinnbeteiligung an ihr auf.

Diese Geschäftsführungs-Limited übernimmt die Geschäftsführung der Personengesellschaft und trägt die volle Haftung in der Personengesellschaft.

Wesentlich zum Gelingen der Zypern-Organschaft ist ein **Mindestmaß an Substanz** auch bei dieser Komplementärs-Limited.

Schließlich muss auch hier die Geschäftsführung aus Zypern erfolgen, es darf keine beherrschende Kontrolle aus Österreich auf die Personengesellschaft geben. Österreich definiert die Substanz-Anforderungen nicht allzu hoch. Es reicht in der Regel aus, eine einfache Betriebsstätte einzurichten, die etwa **300€ im Monat** kosten wird und aus einem abschließbaren Raum mit Schreibtisch und Computer besteht.

Weiterhin wird man einen **Treuhand-Geschäftsführer einstellen**, der diese Limited als Komplementär von Zypern aus führt. Die Gründung einer eigenen Komplementärs-Limited ist natürlich mit Gründungskosten und laufenden Kosten verbunden.

**Alternativ ist auch eine Vertrauenspersonen-Lösung** möglich, wenn ein auf Zypern wohnhafter Unternehmer sein Unternehmen als vollhaftender Komplementär in die Personengesellschaft einbringt. Vertrauen und ein entsprechendes Risiko-Honorar vorausgesetzt, übernimmt dieses Unternehmen das volle Haftungsrisiko, bringt die vorhandene Substanz in die Lösung ein und übernimmt die geforderte Geschäftsführung von Zypern aus.

## **Besteuerung der natürlichen Person in Österreich als Kommanditist**

Kommanditist der Personengesellschaft ist eine Person mit **Wohnsitz in Österreich**. (oder mehrere Personen) sie ist/sind still an der Personengesellschaft beteiligt und kann/können sämtliche an die Personengesellschaft ausgeschütteten Dividenden als Gewinn entnehmen. Weder Zypern noch Österreich besteuern diesen Gewinn wegen besagtem Doppelbesteuerungsabkommen.

Wenn Du in Österreich wohnst, kannst Du mit diesem Modell der Zypern-Organschaft also sogar einkommenssteuerfrei leben. Allerdings musst Du berücksichtigen, dass weiterhin der Progressionsvorbehalt gilt.

Das heißt, in der Steuererklärung gibst Du völlig transparent sämtliche Gewinne aus der Personengesellschaft an, die als Bemessungsgrundlage herangezogen, nicht aber versteuert werden. Im Endeffekt heißt das, dass Du vermutlich den **Spitzensteuersatz in Österreich** auf dein Einkommen außerhalb der Zypern-Organschaft zahlen wirst.

Dies ist wahrscheinlich **unproblematisch**. Entweder bist Du bereits im Spitzensteuersatz oder kurz davor, was wenig ändern würde. Oder Du beziehst Dein gesamtes Einkommen aus der Zypern-Organschaft, was gerade wegen der Steuerfreiheit auf Dividenden und Kursgewinne auch für private Vorsorge die beste Lösung wäre.

So mag die Bemessungsgrundlage der österreichischen Steuer im Extremfall bei mehreren Millionen liegen, Steuern abführen musst Du jedoch keine!

## Lohnt sich eine Zypern-Organschaft?

Wie bereits erwähnt handelt es sich bei der Zypern-Organschaft um ein **vollkommen rechtssicheres, legales Konzept**, das die österreichischen Finanzbehörden mittlerweile ohne größere Probleme akzeptieren. Mehrere Gerichtsentscheidungen bezüglich der Zypern-Organschaft haben ihre Legitimität bestätigt.

Warum gründen dann nicht mehr Unternehmer eine Zypern Organschaft? Dies ist sicher eine berechnete Frage, die sich mit der weitgehenden **Unbekanntheit** dieses Modells beantworten lässt. Schließlich macht erst ein spezieller Paragraph im DBA zwischen Österreich und Zypern dieses Modell möglich. Lokale Steuerberater beschäftigen sich schlicht nicht mit Fragen der internationalen Besteuerung.

Ein weiterer Hinderungsgrund können natürlich die nicht unerheblichen **Kosten** sein, die bei der Gründung einer Zypern-Organschaft für den Unternehmer fällig werden. Schließlich handelt es sich um eine Dreier-Struktur, die nicht nur gegründet, sondern auch entsprechend verwaltet werden muss.

Wir sind in der Lage die Zypern-Organschaft aus einer Hand zum **Sonderpreis** anzubieten. Für eine einmalige Investition von nur **6.000€** für die Gründung und jährlich **7.500€** ist komplette Einkommenssteuerfreiheit in Österreich möglich. Rechne bitte noch mit etwa 300€ im Monat für die Betriebsstätte der drei Firmen in Zypern.

Unsere lokalen Partnern hier in Zypern sind der Garant für gute Kontakte zu den Behörden vor Ort.

**6.000€ einmalig und 7.500€ jährliche Investition für eine Zypern-Organschaft.**

**Das sind nur 625€ monatliche Gebühr.** Bei diesem Angebot deckst du mit unserem Pauschalangebot die Registrierung mit Steuer- und Rechtsberatung, die Bank-Kontenanlage, die Begleitung vor Ort in Deutsch oder Englisch und die Basis-Buchhaltung mit der steuerlichen Vertretung bei den Behörden ab.

**Dein Vorteil:** Du zahlst privat **kaum noch Steuern** oder gar keine mehr. Über die Zypern-Organschaft als Unternehmer nachzudenken, lohnt sich schon ab 10 Tausend Euro Einkommensteuern, die du sonst jährlich in Österreich abführst. Zusätzlich reduziert sich die Körperschaftssteuer deines Unternehmens in Zypern auf unter die Hälfte gegenüber Österreich. **Einzige Bedingung ist, dass Du auch tatsächlich in Österreich wohnst.**

Denn in der Schweiz oder in Deutschland gibt es jeweils ein DBA mit einem anderem Wortlaut, die die Zypern-Organschaft leider nicht möglich machen.

Womöglich kann es gar eine Alternative sein **nach Österreich umzuziehen.**